

Zusammenstellung der Fragen aus den Veranstaltungen für Pflegefamilien im Herbst 2023

| Thema | Frage | Antworten des KJA |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Abklärung | Wie lange dauert eine Passungsabklärung? | In der Regel dauert das Bewilligungsverfahren vom Einreichen des Gesuchs bis zur Erteilung der Bewilligung drei Monate. Das KJA erteilt nach Eingang des Gesuchs den Abklärungsauftrag. Die Bearbeitungsdauer hängt letztlich von den Ressourcen des PKA-Dienstes ab und davon, ob die vollständigen Unterlagen fristgerecht beim KJA eingereicht werden können. |
| 2. Begleitung | Müssen Pflegefamilien, die mit einer ausserkantonalen DAF zusammenarbeiten, zu einer kantonalen DAF wechseln? | Die Zusammenarbeit mit einer ausserkantonalen DAF ist möglich und kann insbesondere an den Kantonsgrenzen sinnvoll sein. Wichtig ist, dass die DAF den Sozialraum gut kennt und bei Bedarf zeitnah bei der Familie ist. Ausserkantonale DAF können sich grundsätzlich dem Gesamtleistungsvertrag des Kantons Bern anschliessen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Ist die DAF keinem Gesamtleistungsvertrag angeschlossen, kann u. U. die Begleitung dieser DAF mit einem begründeten Ausnahmegesuch indiziert werden (Art. 24 KFSG). |
| 3. Begleitung | Wann besteht ein Anspruch auf eine Begleitung durch eine DAF in einem Pflegeverhältnis? | Jede Pflegefamilie soll bei individuellem Bedarf eine professionelle Begleitung durch eine DAF in Anspruch nehmen können. Die Leistungsbestellerin oder der Leistungsbesteller (Sozialdienst, KESB) vermittelt oder ordnet eine Begleitung durch eine DAF an. Dabei gilt der Grundsatz, dass Pflegeeltern, wenn möglich von einer DAF aus ihrem Sozialraum begleitet werden. |
| 4. Kostenbeteiligung | Müssen sich Pflegekinder, die einer Erwerbsarbeit nachgehen, an den Kosten der bezogenen Förder- und Schutzleistungen (Pflegegeld) beteiligen? | Kinder mit einem eigenen Einkommen, welches sie selber versteuern, beteiligen sich angemessen an den Kosten der stationär erbrachten Leistung (Art. 34 Abs. 1 KFSG). Für die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit ambulanten Förder- und Schutzleistungen werden keine Beiträge bei Leistungsbeziehenden erhoben (siehe dazu Website des KJA unter der Rubrik Berechnung der Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige). |
| 5. Leumundsprüfung | Wer ist von der Leumundsprüfung betroffen und wie läuft das Verfahren ab? | Das KJA ist basierend auf der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) dazu verpflichtet, bei allen Pflegeeltern eine Leumundsprüfung durchzuführen. Diese erfolgt erstmals bei der Einreichung des Bewilligungsgesuches, danach jährlich anlässlich des Aufsichtsbesuches der PKA und wird mit dem Aufsichtsbericht dem KJA eingereicht. |

| | | |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6. Pflegeformen | Können Erwachsene und Kinder im gleichen Haushalt betreut werden? | Die Frage, ob verschiedene Personen in einer Pflegefamilie untergebracht werden können, ist im Rahmen der Eignungs- und Passungsabklärung zu prüfen. Grundsätzlich steht das KJA der gleichzeitigen Betreuung von erwachsenen Bedürftigen und Kindern eher kritisch gegenüber. Die Eignung einer allfälligen Passung muss im Einzelfall beurteilt werden. |
| 7. Pflegeformen | Ist es möglich zusätzlich zu einer Krisenunterbringung ein weiteres Kind in der Langzeitunterbringung aufzunehmen? | Die Kombination von Krisen- und Langzeitunterbringung ist in der Regel nicht möglich. Bei einer Krisenunterbringung geht es darum, das Kind nach krisenhaften Erlebnissen zu stabilisieren. Dazu bedarf es einer besonderen Zuwendung und Betreuung. Wir gehen deshalb davon aus, dass in der Krisenunterbringung nur ein Pflegekind oder Geschwisterkinder in einer Pflegefamilie untergebracht werden sollen. |
| 8. Pflegeformen | Kann bei einer Langzeitunterbringung das Pflegekind zur Entlastung in einer anderen Pflegefamilie untergebracht werden? Wer ist für die Organisation verantwortlich? | Die neuen Pflegeformen sehen eine Kombination von Langzeit- und Teilzeitunterbringung vor. Dies bedeutet, dass ein Pflegekind beispielsweise an Wochenenden oder in den Ferien zur Entlastung durch eine zweite Pflegefamilie betreut werden kann. Eine Teilzeitpflegefamilie (Wochenenden/Ferien) wird bei fachlicher Indikation durch eine leistungsbestellende Behörde mit dem geltenden Tarif von CHF 75.00/Tag zusätzlich finanziert. Das Pflegegeld für die Langzeitunterbringung wird wie bisher für 30.4 Tage ausbezahlt und erfährt keine Kürzung. Für die Organisation eines Entlastungsaufenthaltes ist in der Regel die Beistandsperson zuständig. |
| 9. Pflegegeld / Tarif | Werden die Pflegegelder in Zukunft der Teuerung angepasst? | Der im Pflegevertrag vereinbarte Betrag für die Abgeltung der Betreuung kann durch die Direktion für Inneres und Justiz jährlich dem für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum angepasst werden. Im Januar 2024 wurden die Pflegegelder analog dem Lohnsummenwachstum des Kantonspersonals angepasst. Das Lohnsummenwachstum wurde mit 2.5 % auf dem Betrag der Betreuungsentschädigung abgegolten. |
| 10. Pflegegeld / Tarif | Findet ein Austausch / Vergleich mit anderen Kantonen bezüglich der Höhe des Pflegegeldes statt? | Im Vorfeld des KFSG wurde eine interkantonale Analyse der Abgeltungen im Pflegekindebereich durchgeführt. Dabei ist zu beachten, dass die kantonalen Systeme unterschiedlich sind und ein 1:1 Vergleich nur schwer möglich ist. Festzuhalten ist jedoch, dass die Höhe des Pflegegeldes im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich im Mittelfeld liegt. |

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>11. Pflegeverhältnisse ab Erreichen der Volljährigkeit (Care Leaver)</p> | <p>Ist es möglich, dass ein Pflegekind über das 18. Lebensjahr hinaus in der Pflegefamilie verbleibt und die Leistung weiter finanziert wird?</p> | <p>Das KFSG sieht vor, dass Jugendliche, die in einer Pflegefamilie leben, auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Pflegefamilie verbleiben können, um Schule und Ausbildung abzuschliessen. Bei einer behördlichen Unterbringung entfällt die Kindesschutzmassnahme von Gesetzes wegen mit der Volljährigkeit. Die Leistung wird bei entsprechender Indikation als einvernehmliche Unterbringung weitergeführt. Das bedeutet, dass der Sozialdienst vor Erreichen der Volljährigkeit prüfen muss, ob die bezogene Förder- und Schutzleistung weiterhin fachlich indiziert ist. Die Leistung kann längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezogen werden. Der Antrag auf Kostengutsprache zur Weiterführung eines Pflegeverhältnisses muss spätestens drei Monate vor dem 18. Geburtstag des Pflegekindes, i.d.R. durch die Beistandsperson, beim KJA eingereicht werden.</p> |
| <p>12. Pflegeverhältnisse ab Erreichen der Volljährigkeit (Care Leaver)</p> | <p>Welche Bewilligung braucht es für junge Erwachsene, die nach Erreichen des 18. Lebensjahr in Pflegefamilie verbleiben können?</p> | <p>Die Pflegekinderbewilligung fällt mit der Volljährigkeit dahin. Bei einem Verbleib in der Pflegefamilie ist abzuklären, ob eine Bewilligung für die Betreuung von Personen im privaten Haushalt notwendig ist. Die Bewilligung für junge Erwachsene ist kommunal geregelt. Pflegefamilien wenden sich daher für diese Frage an ihre Wohnsitzgemeinde.</p> |
| <p>13. Rechtliche Grundlage</p> | <p>Welche Rechtsgrundlagen haben Pflegeeltern?</p> | <p>Gemäss Artikel 300 Absatz 1 ZGB steht den Pflegeeltern das Recht zu, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe angezeigt ist. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der Unterbringungsform mit der entsprechenden Betreuung (Langzeit-, Wochen oder Krisenunterbringung) und der Dringlichkeit der Entscheidungen (z.B. medizinische Notfälle bei akuter Erkrankung oder Unfall des Kindes). (siehe dazu <u>Richtlinien Familienpflege Kapitel 2</u>).</p> |
| <p>14. Rollenklärung</p> | <p>Wenn eine Pflegefamilie bereits von einer DAF begleitet wird, braucht es trotzdem die Aufsicht durch eine PKA?</p> | <p>Ja, die DAF hat die Aufgabe, ein Pflegeverhältnis zu begleiten und zu unterstützen. Die Pflegekinderaufsicht (PKA) prüft, ob die Voraussetzungen für die Fortführung eines Pflegeverhältnisses weiterhin gegeben sind.</p> |

| | | |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>15. Sozialversicherungsrechtliche Beiträge</p> | <p>Welche sozialversicherungsrechtlichen Leistungen stehen Pflegeeltern zu?</p> | <p>Auf dem Bruttoentgelt für Pflege und Erziehung sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO, ALV, BVG sowie UVG zu entrichten. Nicht beitragspflichtig ist hingegen der Kostenbeitrag von CHF 33.- pro Tag für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt. Da kein Angestelltenverhältnis vorliegt, kommen dem Kanton nicht alle arbeits- bzw. personalrechtlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber zu. Namentlich besteht kein Anspruch auf: Ferienentschädigung, 13. Monatslohn, Krankentaggeld, Betreuungszulagen, Ferien-, Wochenende- und Nachtzuschläge, Mutterschaftsurlaub, Arbeitszeugnisse (<u>Richtlinien Familienpflege</u>, Kapitel 19).</p> |
| <p>16. Unterstützung für Pflegefamilien</p> | <p>Wie werden Pflegefamilien in Zukunft bei der Aufnahme von Pflegekindern mit sehr herausforderndem Verhalten unterstützt?</p> | <p>Die Pflegefamilien haben die Möglichkeit, sich durch die niederschwellige, allgemeine Beratungsstelle für Pflegefamilien beraten oder sich durch eine DAF begleiten zu lassen. Um Pflegefamilien in ihren anspruchsvollen Aufgaben zu stärken, leistet der Kanton Bern zudem finanzielle Beiträge an Weiterbildungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Pflegefamilie stehen und der Förderung des Kindeswohls dienen.</p> |
| <p>17. Vertrauensperson</p> | <p>Was ist unter einer Vertrauensperson zu verstehen und von wem wird diese Person benannt?</p> | <p>Das gesamte System - Beistandsperson, Aufsichtsperson, Pflegefamilie - trägt hier die Verantwortung dafür, dass das Kind Personen hat, an die es sich vertrauensvoll wenden kann. Dabei ist es wichtig, dass sich die Kinder in allen wichtigen Lebensbereichen an eine Person wenden können, wenn sie Fragen haben oder sie etwas belastet. Die Frage der Vertrauensperson wird im Rahmen der Aufsicht thematisiert und falls dies nicht ausreichend gewährleistet ist, wird nach geeigneten Lösungen gesucht (<u>Hinweis auf Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung</u> - Kapitel 6.2).</p> |
| <p>18. Vertrauensperson</p> | <p>Welche rechtliche Stellung hat die Vertrauensperson?</p> | <p>Eine Vertrauensperson übt keine offizielle Funktion aus, sondern ist eine private, vom Kind gewählte Person, an die sich das Kind mit Fragen rund um die Unterbringung, aber auch mit Alltagsfragen wenden kann.</p> |